

lichen Ruin und desolation zusezen, euffersten Fleiß und Versuch anwenden dörrfte. Bey welcher Bewandniß, und da göttliche Allmacht umb der Menschen Sünde willen seinen Blutdürstigen Vorhaben verhengen und nicht aus väterlicher Barmherzigkeit mit starcker allmächtiger Hand daselbe brechen und abwenden solte, die höchste Gefahr und Noth diesem Obersächsischen Creyß für der Thüre stehen auch derselben betreffen könnte.

So ist der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Georg der andere, des Heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch Burggraff zu Magdeburg 2c. in Erinnerung seines tragenden Ausschreibenden Amtes, nach Anleitung vorigen Creyßschlusses bey solcher allbereit vor Augen stehender großer Gefahr gemüßiget worden, diesen Creyßtag in aller Eil und ohne Zeit-Versäumniß erheischender Nothdurfft nach, gegen den 27. Septembr. jüngsthin anhero nacher Leipzig auszuschreiben und denen Churfürsten und Ständen des löblichen Obersächsischen Creyßes gebührlich zu notificiren. Welchem nach höchst- und hochgedachter Chur-Fürsten und Stände Ráthe, Bothschafften und Gesande in völliger Anzahl (außer Bor-Pommern, deshalb sich die Königliche Schwedische Regierung daselbst wegen Kürze der Zeit und anderer Verhinderung in einem Schreiben entschuldiget) uf bestimmte Zeit sich eingefunden, bey dem Churfürstlich Sächß. Directorio, vermittelst Ueberreichung ihrer Credentialien, Gewalt und Bollmachten legitimiret, die Proposition den 28 Ejusd. an gewöhnlicher Stelle angehöret, nachfolgende Puncta zu Abwendung solcher Gefahr vor unserm Vaterland, teutscher Nation und diesem Obersächsischen Creyß in reife Berathschlagung gezogen, erörtert und endlich sich dieses Abschiedes einhelliglich mit einander verglichen.

§. 1. Und zwar anfänglich haben der Churfürsten und Stände Ráthe, Bothschafften und Abgesande sich zurück erinnert, gestalt bey dem in 20. 1654. damals gehaltenen Creyßtag alhier, nach Inhalt der in 20. 1555. und in unterschiedenen, insonderheit aber in dem letzten Abschiede wiederholter Executions-Ordnung veranlaßet, auch 20. 1658. bey selbigen Creyßtag per majora anderweit geschlossen worden, daß nehmlichen ieder Creyß-Stand sich mit seinem Antheil, so viel ihme respect. simpli zukommet, dieselbe in seinen Landen an untadelhafften geübten Böckern aufbringen, mit tüchtigen Gewehr und Ausrüstung versehen, und in gewisser Bereitschafft halten solle, jedoch da diesem löbl. Creyße eine unverschuldete Feindseeligkeit zustoßen möchte, Churfürsten und Stände auch nach Proportion der Gefahr auf einen zureichenden

Ecc 2

gnug

Beschlossene
Aufbringung
des Contin-
gents an
Bolz und
Geld.